

Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundchaftswesen und die Amtsvormundschaften

Gestützt auf Art. 58 Abs. 4 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch ¹⁾

von der Regierung erlassen am 18. Dezember 1972

Art. 1 ²⁾

Im Rahmen des Voranschlages gewährt der Kanton den Kreisen Beiträge an ihre ausgewiesenen, von der Regierung als zweckmässig anerkannten und durch die erhobenen Gebühren und Vormundschaftsentschädigungen nicht gedeckten Aufwendungen für das Vormundchaftswesen und die Amtsvormundschaften. Beiträge

Art. 2

Beiträge werden nur an Kreise geleistet, welche

Voraussetzungen

- a) bestrebt sind, das Vormundchaftswesen zu fördern;
- b) dafür sorgen, dass die Verfügungen und Weisungen der Regierung über die vormundschaftliche Amtsführung befolgt werden;
- c) sich über eine ordnungsgemässe Finanzverwaltung ausweisen;
- d) dem oder den Hauptfunktionären der Vormundschaftsbehörde eine angemessene feste Entschädigung ausrichten.

Art. 3

^{1 3)}Die Höhe des kantonalen Beitrages bemisst sich nach der Finanzkraft und nach der Einwohnerzahl des Kreises. Umfang

² Die Finanzkraft richtet sich nach der von der Regierung für die Zivilschutzbeiträge vorgenommenen Klassierung.

Art. 4

Beitragsgesuche für das abgelaufene Jahr sind von den Kreisämtern jeweils bis 31. August auf dem vom Kanton zur Verfügung gestellten For- Gesuche

¹⁾ BR 210.100

²⁾ Fassung gemäss RB vom 22. September 1980; in Kraft getreten auf den 1. Oktober 1980, erstmals anwendbar auf die Beiträge des Jahres 1980

³⁾ Fassung gemäss RB vom 22. September 1980; siehe FN zu Art. 1

mular bei der Regierung einzureichen.

Art. 5

Beilagen

Dem Gesuch sind beizulegen:

- a) der Geschäftsbericht der Vormundschaftsbehörde und gegebenenfalls der Amtsvormundschaft für das abgelaufene Jahr,
- b) ¹⁾ die vom Kreisrat geprüfte und genehmigte Jahresrechnung der Vormundschaftsbehörde und gegebenenfalls der Amtsvormundschaft,
- c) der Bericht des Kreisamtes über die Finanzierung der Aufwendungen für das Vormundschaftswesen und gegebenenfalls der Amtsvormundschaft.

Art. 6Weitere
Unterlagen

Das antragstellende Departement kann nötigenfalls die Zustellung weiterer für die Beurteilung des Gesuches notwendiger Unterlagen verlangen.

Art. 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung gilt erstmals für die Beiträge des Jahres 1972 und ersetzt die Verordnung über die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an die Aufwendungen der Kreise für das Vormundschaftswesen vom 13. April 1945. ²⁾

¹⁾ Fassung gemäss RB vom 27. März 2000

²⁾ aRB 299 und AGS 1967, 430 (Art. 3)